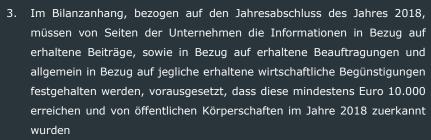
bureau **Plattner**

NEWSLETTER 04/2019

01.02.2019

IN DIESER AUSGABE

- 1. Die telematische Übermittlung der Rechnungsdaten bezogen auf das zweite Semester 2018 innerhalb des 28.02.2019
- 2. Die Verpflichtung zu Lasten von Vereinen, nicht gewerblichen Körperschaften ("ONLUS") und Stiftungen, auf der eigenen Homepage die Informationen in Bezug auf erhaltene Beiträge, sowie in Bezug auf erhaltene Beauftragungen und allgemein in Bezug auf jegliche erhaltene wirtschaftliche Begünstigungen zu veröffentlichen, vorausgesetzt, dass diese mindestens Euro 10.000 erreichen und von öffentlichen Körperschaften im Jahre 2018 zuerkannt wurden



- 4. Die Verpflichtung, im Fahrzeug eine Bescheinigung mitzuführen, aus welcher der Rechtstitel und die Dauer der gemieteten oder geleasten und zur Verfügung stehenden Fahrzeuge hervorgehen, immer sofern das Fahrzeug im Besitz eines ausländischen Subjektes ist
- 5. Verschiedene Klärungen in Bezug auf die elektronische Fakturierung

Die telematische Übermittlung der Rechnungsdaten bezogen auf das zweite Semester 2018 innerhalb des 28.02.2019

Für MwSt.-Subjekte



Breits in unserer vorherigen Newsletter 03/2019 (mittels welcher wir die Unterlagen zwecks Abfassung der MwSt. – Jahreserklärung angefragt haben) hatten wir mitgeteilt, dass die telematische Übermittlung der Rechnungsdaten innerhalb dem 28.02.2019 vorgenommen werden muss. Diese Verpflichtung ist in Zukunft in Folge der Einführung der elektronischen Fakturierung nicht mehr vorzunehmen.

Im Falle, dass wir Ihre Datenfiles als befähigter Übermittler telematisch an die Finanzverwaltung mittels ENTRATEL übermitteln werden, ersuchen wir Sie, im Datenfile die Steuernummer unseres Büros anzuführen (welche Folgende ist: 00547870212), damit wir als befähigter Übermittler erkennbar sind.

Wir ersuchen sie hiermit, uns das Datenfile innerhalb des 15.02.2019 an eine der nachfolgenden Mailadressen zu übermitteln: alice.carignani@bureauplattner.com oder sabine.leeq@bureauplattner.com.

Die entsprechenden Regeln für die Erstellung des Datenfiles haben sich nicht geändert, womit wir für eventuelle weiterführende Informationen auf die Newsletter Nr. 16/2018 verweisen.

Die Verpflichtung zu Lasten von Vereinen, nicht gewerblichen Körperschaften ("ONLUS") und Stiftungen, auf der eigenen Homepage die Informationen in Bezug auf erhaltene Beiträge, sowie in Bezug auf erhaltene Beauftragungen und allgemein in Bezug auf jegliche erhaltene wirtschaftliche Begünstigungen zu veröffentlichen, vorausgesetzt, dass diese mindestens Euro 10.000 erreichen und von öffentlichen

Für nicht gewerbliche Körperschaften

Körperschaften im Jahre 2018 zuerkannt wurden

Das Gesetz Nr. 124/2017 legt fest, dass innerhalb 28.02. jeden Jahres von Seiten der Vereine, der nicht gewerblichen Körperschaften ("ONLUS") und Stiftungen, welche wirtschaftliche Beziehungen mit öffentlichen Körperschaften unterhalten, auf der eigenen Homepage alle Beiträge, erhaltenen Aufträge und jegliche wirtschaftliche Begünstigungen, welche mindestens Euro 10.000 erreichen und von öffentlichen Körperschaften zuerkannt wurden, veröffentlicht werden müssen.

Die Unterlassung dieser Veröffentlichung bedingt die Rückgabe des Beitrags innerhalb von drei Monaten (ab dem 28. Februar).

Die Pflicht zur Veröffentlichung beginnt ab dem Jahr 2018: Somit müssen alle genannten Subjekte, welche ab dem ersten Jänner 2018 Beiträge und Begünstigungen erhalten haben, diese innerhalb dem 28.02.2019 in der vorher angeführten Form veröffentlichen.

Folglich ersuchen wir unsere werten Kunden, welche die vorher genannte zivilrechtliche/steuerliche Qualifikation aufweisen, diese neue Verpflichtung wahrzunehmen, indem die eigene Homepage entsprechend angepasst wird, damit jeder Interessierte die veröffentlichten Daten einsehen kann.

3

Im Bilanzanhang bezogen auf den Jahresabschluss des Jahres 2018 müssen von Seiten der Unternehmen die Informationen in Bezug auf erhaltene Beiträge, sowie in Bezug auf erhaltene Beauftragungen und allgemein in Bezug auf jegliche erhaltene wirtschaftliche Begünstigungen zu veröffentlichen, vorausgesetzt, dass diese mindestens Euro 10.000 erreichen und von öffentlichen Körperschaften im Jahre 2018 zuerkannt wurden

Für MwSt.-Subjekte

Der Art. 1, Absatz 125 des Gesetzes vom 4. August 2017 Nr. 124 sieht vor, dass ab dem Jahr 2018 die Unternehmen welche Beiträge, Beauftragungen und sonstige wirtschaftliche Begünstigungen von Seiten öffentlicher Körperschaften erhalten, diese im eigenen Jahresabschluss (Bilanzanhang) und im Bilanzanhang des Konzernabschlusses (sofern dieser erstellt wird) anführen müssen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist im Bilanzanhang ein eigener Abschnitt für diese Informationen vorgesehen.

Die Pflicht zur Angabe im Bilanzanhang beginnt ab dem Jahr 2018: somit müssen alle genannten Subjekte (Kapitalgesellschaften/Personengesellschaften), welche ab dem ersten Jänner 2018 Beiträge und Begünstigungen erhalten haben, diese im Bilanzanhang bezogen auf das Jahr 2018 anführen. Wir ersuchen Sie somit, dieser Verpflichtung im Zuge der Erstellung des Bilanzanhanges nachzukommen und unserem Berater, welcher sie bei der Erstellung des Jahresabschlusses unterstützt, mitzuteilen.

Eine wichtige Hilfe zwecks Angabe dieser Informationen erhält man, indem man in den folgenden Link einsteigt und sich seine eigenen Daten filtert: https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx (aber die dort angeführten Daten stellen nicht notwendigerweise alle erhaltenen Beiträge und Begünstigungen dar!).



Die Verpflichtung, im Fahrzeug eine Bescheinigung mitzuführen, aus welcher der Rechtstitel und die Dauer gemieteter oder geleaster und zur Verfügung stehender Fahrzeuge hervorgehen, immer sofern das Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen im Besitz eines ausländischen Subjektes ist

Vorausgeschickt dass mit Gesetzesdekret Nr. 113/2018 die Art. 93 und 132 des Straßenkodex abgeändert wurden und dass demzufolge Folgendes festgelegt wurde (Art. 93 des Straßenkodex):

Sofern ein Fahrzeug:

- in Leasing oder in Miete (ohne Fahrer) von Seiten eines in einem anderen EU-Staat, oder im Europäischen Wirtschaftsraum gegründeten Unternehmens, vergeben wird, welches in Italien keinen Zweitsitz und keinen effektiven Sitz unterhält;
- sowie im Falle der leihweisen Überlassung eines Fahrzeuges an einer in Italien ansässigen Person, welche mittels eines Arbeitsvertrages oder Arbeitsverhältnisses an ein anderes Unternehmen, gegründet in einem anderen EU Staat oder im Europäischen Wirtschaftsraum, gebunden ist, wobei dieses Unternehmen in Italien keinen Zweitsitz und keinen effektiven Sitz unterhält,
- muss im Fahrzeug eine Bescheinigung mit sicherem Datum mitgeführt werden, mittels welcher der Nutzer des Fahrzeuges den Rechtstitel und die Dauer der Überlassung des Fahrzeuges bescheinigt. In Ermangelung dieser Bescheinigung ist das Fahrzeug als dem Fahrer zugehörig zu betrachten.

Da bei Unterlassung dieser Verpflichtung Verwaltungsstrafen bis zu Euro 2.848 und auch die Beschlagnahmung des Fahrzeugs drohen, ersuchen wir unsere Mandanten, welche Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen von ausländischen Subjekten angemietet/geleast/geliehen haben, sich unmittelbar die notwendige Bescheinigung zu beschaffen und diese immer im Fahrzeug mitzuführen. Unsere zuständigen Berater stehen Ihnen beim Erstellen dieser Bescheinigung gerne zur Verfügung.

5

Verschiedene Klärungen in Bezug auf die elektronische Fakturierung

Für MwSt.-Subjekte

Im Folgenden fassen wir einige ergangenen Klärungen in Bezug auf die elektronische Fakturierung zusammen, wobei Ihnen unsere Berater für weitere Klärungen immer gerne zur Verfügung stehen.

Die Kontrolle der elektronischen Rechnung vor der Übermittlung dieser über SdI vermeidet den Rückverweis dieser

Es besteht die Möglichkeit, dass die elektronische Rechnung im Xml-Format direkt im Portal der Agentur der Einnahmen und vor der Übermittlung dieser über SdI überprüft wird, indem man in den folgenden Link einsteigt und dann die notwendigen Schritte vornimmt:

http://sdi.fatturapa.gov.it/SdI2FatturaPAWeb/AccediAlServizioAction.do?pagina=controlla fat tura

Man kann sich erwarten, dass in Zukunft die eigene Fakturierungssoftware diese Kontrolle gleichwertig übernehmen wird.

Die Möglichkeiten im Falle der Rückverweisung einer elektronischen Rechnung, welche an das SdI - System übermittelt wurde

Ab Übermittlung der elektronischen Rechnung an das System SdI vergehen maximal 5 Tage, bis diese kontrolliert wird und gegebenenfalls rückverwiesen wird. In diesem Fall sollte man vorzugsweise die neue Rechnung mit demselben Datum und derselben Rechnungsnummer ausstellen und diese innerhalb von 5 Tagen ab erfolgtem Rückverweis an das System SdI übermitteln.

Sofern die Rechnung nicht mit demselben Datum und derselben Rechnungsnummer ausgestellt werden kann, ergeben sich folgende Alternativen:

- 1. Eine neue Rechnung mit neuer Rechnungsnummer und neuem Datum ausstellen und in dieser den Vermerk auf die rückverwiesene Rechnung anzuführen, und die rückverwiesene Rechnung intern zu stornieren;
- 2. Eine neue Rechnung mit neuer Rechnungsnummer (eigenen Nummernkreis) und neuem Datum ausstellen (und diese in einem getrennten MwSt. Register zu verbuchen), womit dort lediglich solche Rechnungen ausgewiesen werden, welche sich auf eine vorhergehende rückverwiesene Rechnung beziehen.

In diesen beiden Fällen (wobei die erstere Modalität leichter zu handhaben ist) ist es zweckmäßig, sowohl die rückverwiesene Rechnung zu verbuchen, als auch die interne Gutschrift bezogen auf die rückverwiesene Rechnung und die neue elektronische und mittels des SdI – Systems übermittelte Rechnung.

Die Ausstellung von elektronischen Rechnungen ohne die Angabe des Empfängerkodes

Wir haben euch bereits dazu angeraten, den Empfängerkode eurer Kunden einzuholen und die Stammdaten eurer Kunden entsprechend zu aktualisieren und dort den Empfängerkode zu erfassen.

Wir halten fest, dass es möglich ist, elektronische Rechnungen zu übermitteln:

- indem als Empfängerkode "0000000" angeführt wird und die zertifizierte Emailadresse des Kunden (in diesem Falle wird die Rechnung an die zertifizierte Mailadresse zugestellt). In diesem Zusammenhang erinnern wir nochmals daran, dass die Möglichkeit besteht, die zertifizierte Emailadresse von Kunden über Internet abzurufen, indem man z.B. in folgenden Link einsteigt: http://www.registroimprese.it/indirizzo-pec;
- indem als Empfängerkode "0000000" angeführt wird und keine zertifizierte Mailadresse angegeben wird. In diesem Falle wird die Rechnung über das SdI – System

eurem Kunden nur dann zugestellt, sofern dieser bei der Agentur der Einnahmen seinen Empfängerkode/zertifizierte Mailadresse hinterlegt hat; andernfalls bekommt der Absender eine Mitteilung, dass die Rechnung nicht zugestellt werden konnte und dass der Kunde diese somit nur mittels Zugriff auf das Portal der Agentur der Einnahmen einholen kann;

Im Falle der Übermittlung einer elektronischen Rechnung an ein ausländisches Subjekt muss als Empfängerkode "XXXXXXXX" angeführt werden. In diesem Falle erhält das SdI – System diese Rechnung und weist diese nicht zurück, wobei Sie die Rechnung in Papierform, oder als pdf-File, eurem ausländischen Kunden übermitteln müssen. Die elektronische Fakturierung gegenüber den Ausländern ermöglich die monatliche Pflicht der Meldung der Ausgangsrechnungen an ausländische Subjekte (genannt "esterometro") zu vermeiden.

Die Aufbewahrung der Transportdokumente

Auch nach der Einführung der Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung können die Transportdokumente in Papierform aufbewahrt werden.

Man kann die Transportdokumente auch der elektronischen Rechnung beilegen, wobei diese dann, insbesondere dann wenn die Option der Archivierung durch die Agentur der Einnahmen gewählt wurde, automatisch zusammen mit der elektronischen Rechnung archiviert werden.

Wir erinnern lediglich daran, dass die elektronische Rechnung mit den Anlagen nicht die Größe von 5 MB überschreiten darf.

Die Stempelsteuer auf den elektronischen Rechnungen

Die Stempelsteuer auf den elektronischen Rechnungen ist in selber Höhe wie bisher auf die Rechnungen in Papierform geschuldet (d.h. auf alle Rechnungen ohne MwSt., welche den Betrag von Euro 77,47 überschreiten).

Die herkömmliche Stempelmarke kann nicht mehr auf die elektronische Rechnung aufgeklebt werden, daher wurde in der Vorlage der elektronischen Rechnung ein eigenes Feld vorgesehen, wo die Unterwerfung der Rechnung an die Stempelsteuer angemerkt werden muss

In der elektronischen Rechnung muss dann auch der Hinweis "Die Stempelsteuer wird laut Ministerialdekret vom 17. Juni 2014 entrichtet" angeführt werden. Die Einzahlung der Stempelsteuer muss innerhalb dem 20. Tag des auf jedes Quartal folgenden Monats erfolgen (das erste Mal also am 23.04.2019 da der 20.04.2019 ein Samstag ist und der 22.04.2019 ein Feiertag). Die Zahlung kann mittels Modell F24 und dem Steuerschlüssel 2501 erfolgen, oder mittels direkter Einzugsgenehmigung über das eigene Bankkonto, wobei der diesbezügliche Auftrag über den eigenen Zugang auf das Portal der Agentur der Einnahmen erfolgen muss.

Die Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen

Die elektronischen Rechnungen müssen zwangsläufig in digitaler Form aufbewahrt werden. Diese bezieht sich auf alle erhaltenen/ausgestellten elektronischen Rechnungen.

Die Aufbewahrung der Rechnungen, welche über das SdI - System übertragen werden, wird durch die Agentur der Einnahmen vorgenommen, sofern im Zuge der Hinterlegung des eigenen Empfängerkodes bei der Agentur der Einnahmen die diesbezügliche Option beansprucht wurde (die wir in der Regel bereits bei allen Mandanten ausgeübt haben). Man muss allerdings beachten, dass die dort aufbewahrten Rechnungen lediglich bis zum 31.12 des auf das Jahr der Übermittlung der Rechnung an das System SdI folgenden Jahres eingesehen werden können.

Somit ist es notwendig, mittels der eigenen Buchhaltungssoftware sicherzustellen, dass die elektronischen Rechnungen auch dort gespeichert werden und man in den gespeicherten Datenfiles mit eigenen Suchkriterien die gewünschten Rechnungen auswählen und aufrufen kann.

Die Ausstellung von elektronischen Rechnungen von Seiten von Detailwarenhändler (Geschäfte)

Die Detailwarenhändler, welche auf Anfrage ihrer Kunden eine elektronische Rechnung ausstellen müssen (und diese nachfolgende über das SdI – System an den Kunden übermitteln), müssen im Moment der Bezahlung seitens des Kundens eine eigene Zahlungsbestätigung, welche aber keinen steuerlichen Beleg darstellt, ausstellen.

Alternativ dazu können die Zahlungen wie herkömmlich mittels Kassabeleg oder Steuerquittung belegt werden; in diesem Falle wird dann der Rechnungsbetrag der nachfolgenden elektronischen Rechnung vom Betrag der Tageseinnahmen storniert.

ξ

Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: https://www.bureauplattner.com/it/cookie/. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

